

Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

16

Herrn Rechtsanwalt
Robert Fechner
c/o Fechner Legal
Georgenstraße 35
10117 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9023-0
Telefax: 030 9023-2223
Zimmer: 2912

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr
Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich donnerstags 15 Uhr
bis 18 Uhr

Hinweis: barrierefreier Zugang: Littenstraße 14
Telefon: Endz. 1-4 App. 2735 , Endz. 5-0 App. 2734

Ihr Zeichen
6.1-04076

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
16 O 257/19

Datum
20.05.2020

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden, möglichst per Telefax an die Faxnummer **030 9023-2223**.

bitte **nicht** abtrennen

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 18.05.2020

Eine Abschrift des Urteils vom 18.05.2020

+ Streitwertbeschluss

.....
Ort, Datum

.....
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Landgericht Berlin
Zivilprozess
Littenstraße 12-17
10179 Berlin



AZ: 16 O 257/19

Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

16

Herrn Rechtsanwalt
Robert Fechner
c/o Fechner Legal
Georgenstraße 35
10117 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 9023-0

Telefax: 030 9023-2223

Zimmer: 2912

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich donnerstags 15 Uhr

bis 18 Uhr

Hinweis: barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Telefon: Endz. 1-4 App. 2735 , Endz. 5-0 App. 2734

Ihr Zeichen
6.1-04076

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
16 O 257/19

Datum
20.05.2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fechner,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 18.05.2020 und eine Abschrift des Urteils vom 18.05.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Skowronek, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

Fahrverbindung
U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke
U-Bhf. Klosterstraße
Bus 148, 257
Tram 2,3,4,5 und 6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 9023-0
Telefax:
030 9023-2223

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte verpflichtete sich am 21.06.2017 gegenüber dem Kläger es zu unterlassen, ein bestimmtes Foto weiter öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere im Internet. Sie versprach dem Kläger für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 Euro. Der Kläger stellte unter Inanspruchnahme der Rights Pilot UG fest, dass die Beklagte das Foto in der Folge weiterhin öffentlich zugänglich machte. Dabei entstanden Dokumentationskosten in Höhe von 113,05 Euro. Der Kläger ließ die Beklagte am 25.07.2017 anwaltlich zur Zahlung einer Vertragsstrafe und zur erneuten Unterlassung auffordern, ohne dass die Beklagte darauf reagierte.

Der Kläger begehrt eine Vertragsstrafe (nebst Verzugszinsen) sowie die Erstattung seiner Abmahnkosten (nebst Rechtshängigkeitszinsen) und seiner Dokumentationskosten.

Er beantragt, wie erkannt.

Die Klage ist der Beklagten am 04.03.2020 im schriftlichen Vorverfahren zugestellt worden.

Eine Reaktion der Beklagten auf die Klage ist nicht festzustellen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach dem derzeitigen Stand der Säumnis der Beklagten im schriftlichen Vorverfahren, die eine Entscheidung durch Versäumnisurteil ermöglicht, zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen vertraglichen Anspruch auf eine Vertragsstrafe, weil die Beklagte gegen ihre Unterlassungszusage verstoßen hat, ohne dass dafür ein Entschuldigungsgrund erkennbar ist. Die Beklagte hat dem Kläger ferner die - zutreffend berechneten - Abmahnkosten und die Dokumentationskosten zu erstatten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO.

Die Einspruchsfrist ist gemäß § 339 Abs. 2 Satz 1 ZPO auf einen Monat festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

van Dieken
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Klinger
Richterin
am Landgericht

Dr. Elfring
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 20.05.2020

Skowronek, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Landgericht Berlin

Az.: 16 O 257/19



Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Robert Fechner**, c/o Fechner Legal; Georgenstraße 35, 10117 Berlin, Gz.:
6.1-04076

gegen

_____, vertreten durch den Präsi-
denten oder die Präsidentin _____ 1005 Amsterdam, Niederlande

- Beklagte -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht van Dieken, die Richterin am Landgericht Klünger und den Richter am Landgericht Dr. Elfring am 18.05.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.001,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.08.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger aus der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe im vorgerichtlichen Verfahren entstandenen Kosten in Höhe von 1.101,94 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.03.2020 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Dokumentationskosten in Höhe von 113,05 Euro zu zahlen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte verpflichtete sich am 21.06.2017 gegenüber dem Kläger es zu unterlassen, ein bestimmtes Foto weiter öffentlich zugänglich zu machen, insbesondere im Internet. Sie versprach dem Kläger für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 Euro. Der Kläger stellte unter Inanspruchnahme der Rights Pilot UG fest, dass die Beklagte das Foto in der Folge weiterhin öffentlich zugänglich machte. Dabei entstanden Dokumentationskosten in Höhe von 113,05 Euro. Der Kläger ließ die Beklagte am 25.07.2017 anwaltlich zur Zahlung einer Vertragsstrafe und zur erneuten Unterlassung auffordern, ohne dass die Beklagte darauf reagierte.

Der Kläger begehrt eine Vertragsstrafe (nebst Verzugszinsen) sowie die Erstattung seiner Abmahnkosten (nebst Rechtshängigkeitszinsen) und seiner Dokumentationskosten.

Er beantragt, wie erkannt.

Die Klage ist der Beklagten am 04.03.2020 im schriftlichen Vorverfahren zugestellt worden.

Eine Reaktion der Beklagten auf die Klage ist nicht festzustellen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach dem derzeitigen Stand der Säumnis der Beklagten im schriftlichen Vorverfahren, die eine Entscheidung durch Versäumnisurteil ermöglicht, zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen vertraglichen Anspruch auf eine Vertragsstrafe, weil die Beklagte gegen ihre Unterlassungszusage verstoßen hat, ohne dass dafür ein Entschuldigungsgrund erkennbar ist. Die Beklagte hat dem Kläger ferner die - zutreffend berechneten - Abmahnkosten und die Dokumentationskosten zu erstatten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 2 ZPO.

Die Einspruchsfrist ist gemäß § 339 Abs. 2 Satz 1 ZPO auf einen Monat festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

van Dieken
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Klinger
Richterin
am Landgericht

Dr. Elfring
Richter
am Landgericht